ORTSGEMEINDE SCHÖNECKEN

Erweiterung Gewerbegebiet Schönecken

1. Änderung und Erweiterung

Bebauungsplan „Beim Haubrunnen“

Gemarkung:	Wetteldorf
Verbandsgemeinde:	Prüm
Kreis:	Eifelkreis Bitburg-Prüm
SGD:	Nord
Land:	Rheinland-Pfalz

- **Umweltbericht (UB) mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz (FBN)**

Stand: Februar 2022 Entwurf

Bearbeitung durch:
Lucia Schwierz, Dr. Susanne Vaeßen

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall

PE BECKER GmbH
PLANUNG + ENTWICKLUNG
Zukunft ist planbar!

info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis **4**

1 Einleitung **5**

2 Grundlegende Informationen zur Planung **5**

2.1 Anlass der Planung *6*

3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen **7**

3.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen *7*

3.1.1 Fläche, Boden 8

3.1.2 Wasser 8

3.1.3 Klima und Luft 9

3.1.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 10

3.1.5 Orts- und Landschaftsbild/Erholung 11

3.1.6 Mensch, Gesundheit 12

3.1.7 Kultur- und Sachgüter 13

3.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen *13*

4 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes **14**

4.1 Geologie, Fläche und Boden *15*

4.2 Flächenverbrauch bzw. Flächenneuinanspruchnahme *16*

4.3 Wasser *16*

4.4 Klima und Luft *18*

4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt *18*

4.6 Natura 2000-Gebiete *23*

4.7 Orts- und Landschaftsbild/Erholung *23*

4.8 Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt *24*

4.9 Kultur- und Sachgüter *24*

4.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (incl. NATURA 2000-Gebiete) *25*

5 Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung **25**

5.1 Fläche, Boden 25

5.2 Flächeninanspruchnahme 26

5.3 Wasser 26

5.4 Klima und Luft 27

5.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 27

5.6 Natura 2000-Gebiete 28

5.7 Orts- und Landschaftsbild/Erholung 28

5.8 Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt 28

5.9 Kultur- und Sachgüter 29

5.10 Auswirkungen durch Störfallbetriebe 29

6 Alternative Planung 30

7 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 30

8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen 30

8.1 Schutzgutübergreifende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung 31

8.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (inkl. Nutzung regenerativer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser 32

8.3 Maßnahmen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB 33

8.4 Maßnahmen zum Klimaschutz gemäß § 1a (5) BauGB 34

8.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung 35

8.6 Kompensationsmaßnahmen 35

9 Zusätzliche Angaben 42

9.1 Methodik, Merkmale und technische Verfahren der Umweltprüfung 42

9.2 Probleme bei der Erstellung des Umweltberichtes 42

9.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung (Monitoring) 42

10 Zusammenfassung 42

11 Referenzen 44

12 Anhang 46

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte zur Änderung und Erweiterung des Gewerbegebiets „Beim Haubrunnen“ 6

Abbildung 2: Ausschnitt Regionaler Raumordnungsplan Region Trier, Entwurf Januar 2014 14

Abbildung 3: Ausschnitt Flächennutzungsplanung Verbandsgemeinde Prüm (2010) 14

Abbildung 4: Bodenformengesellschaften 15

Abbildung 5: Gewässer im Bereich des Plangebiets 17

Abbildung 6: Ackerflächen des Plangebietes (Blickrichtung West) 19

Abbildung 7: Vorkommende Biotoptypen im Plangebiet nach bestehendem BPlan (Änderungsbereich) bzw. Bestand vor Ort (Erweiterungsbereich) 20

Abbildung 8: Biotoptypen im Plangebiet nach Durchführung der Planung 35

Abbildung 9: Maßnahmenflächen für Laubwaldaufforstung in der Gemarkung Heckhuscheid 38

Abbildung 10: Kompensationsmaßnahme zur Feuchtgrünlandextensivierung und Erhalt von Gehölzen im angestrebten Zustand (aktuell intensive Nutzung ohne Saumstreifen) 39

Tabelle 1: Vorkommende Biotoptypen nach bestehendem BPlan bzw. Bestand vor Ort 20

Tabelle 2: Kartierte Vogelarten mit Angabe zum Status im Untersuchungsraum (FEHR 2020) und Gefährdung gemäß Roter Liste Rheinland-Pfalz 22

Tabelle 3: Flurstücke zur Anlage der Lerchenfenster 37

Tabelle 4: Flurstücke zur Anlage von Blühstreifen und Schwarzbrache 37

Tabelle 5: Eingriffs-Ausgleichbilanzierung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Beim Haubrunnen" 41

1 Einleitung

Im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Beim Haubrunnen“ ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser Prüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Baumaßnahme nach § 2a Abs. 4 BauGb zu ermitteln und zu bewerten. Dazu zählt neben den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB dargestellt. Grundlage der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind die Begründung, die textliche Festsetzung und die zeichnerische Darstellung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schönecken (PE Becker 2021 a-c). Integriert wurde der Fachbeitrag Naturschutz einschließlich der Eingriffsbilanzierung.

Den Planunterlagen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1, sowie die daran anschließende artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 2 beigefügt. Durch diese Prüfung wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz sichergestellt.

2 Grundlegende Informationen zur Planung

Ziel der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Beim Haubrunnen“ ist es, das bestehende Gewerbegebiet in östliche Richtung zu erweitern. Der Änderungs- und Erweiterungsbereich wird in Abbildung 1 dargestellt.

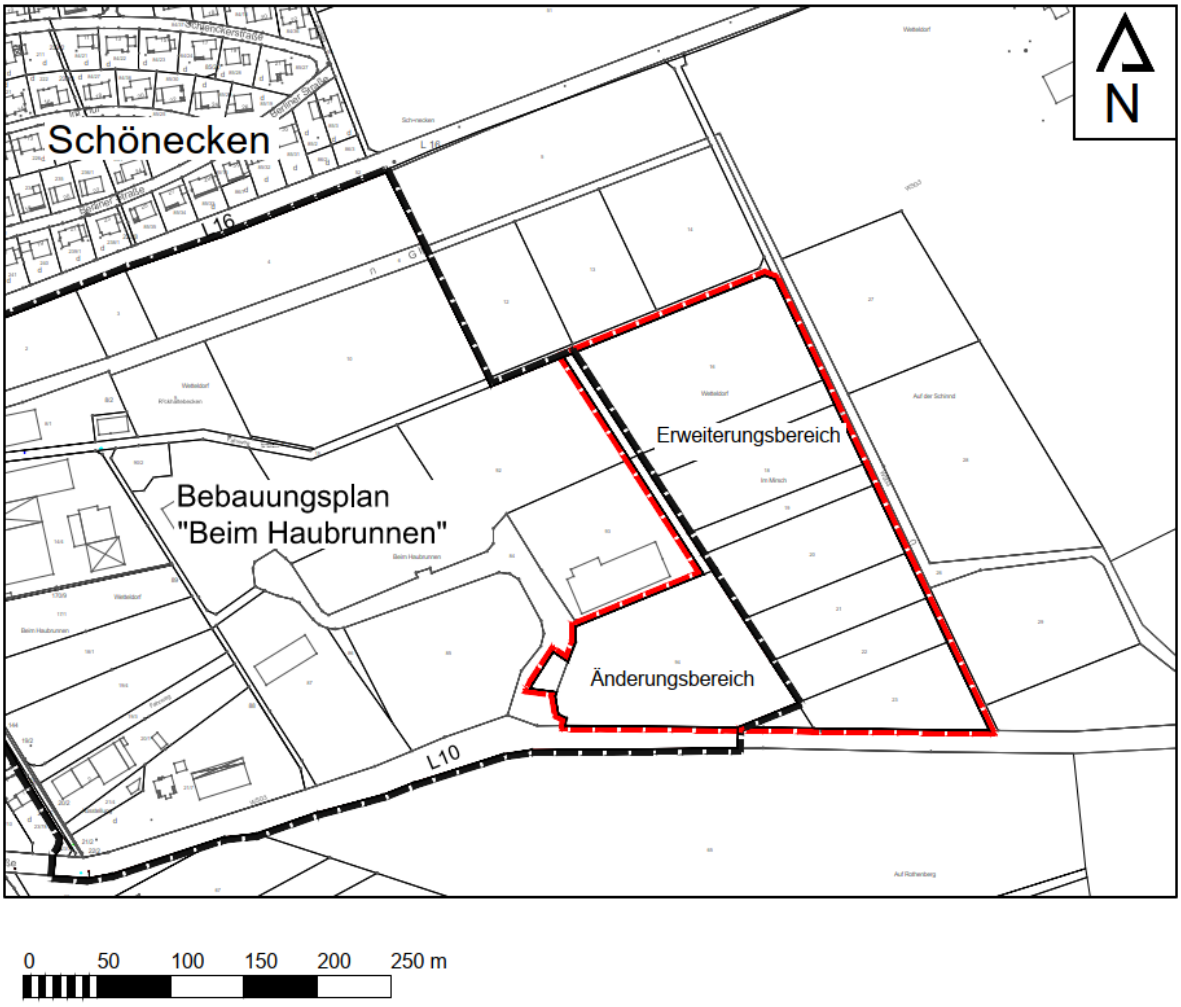

Abbildung 1: Übersichtskarte zur Änderung und Erweiterung des Gewerbegebiets „Beim Haubrunnen“

2.1 Anlass der Planung

Ein ortsansässiges Unternehmen möchte auf der Änderungs- und Erweiterungsfläche des Bebauungsplans seinen Standort für eine Zimmerei errichten, um den räumlichen Anforderungen eines wachsenden Betriebes gerecht zu werden. Da das Gelände ein starkes Gefälle aufweist, soll die Fläche in verschiedenen Ebenen terrassiert werden, um eine Bebauung möglich zu machen.

Ziel des Planverfahrens ist, für die geplante Betriebsansiedlung eine ausreichend große Gewerbefläche zur Verfügung zu stellen. Verbunden wird diese Zielsetzung mit der Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen in der Ortsgemeinde Schönecken. Ohne eine Verbesserung der örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten ist ggf. mit einer Abwanderung von Betrieben in der ländlichen Kommune zu rechnen.

Die Inanspruchnahme der gewünschten Bauflächen ist hier zur Verwirklichung städtebaulicher und wirtschaftlicher Ziele unumgänglich. In einer ansonsten strukturschwachen Region überwiegen diese in der Abwägung über den Erhalt des Bodens mit landwirtschaftlicher Nutzung (im Sinne des § 201 BauGB) – für die auch noch ausreichend anderweitiger Ersatz zur Verfügung steht.

3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Mit der Änderung des BauGB vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. Grundlage für die Erstellung des Umweltberichtes bildet dabei § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, in dem die Vorgaben zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind, dargestellt werden.

Das Erfordernis zur Aufstellung eines Fachbeitrags Naturschutz (FBN) ergibt sich aus dem BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) und dem § 1a (3) des BauGB (Baugesetzbuch). Dieses besagt, dass ein Planungsträger bei Eingriffen, die auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden sollen, einen Fachbeitrag Naturschutz zu erstellen hat. Der FBN hat gemäß den gesetzlichen Anforderungen zum Ziel, vermeidbare Beeinträchtigungen zu identifizieren und deren Unterlassung sicherzustellen. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft müssen begründet sein und sind zu minimieren und auszugleichen bzw. durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen Ersatz zu schaffen. Hierbei sind die im BNatSchG festgelegten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) sowie die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele (§ 2 BNatSchG) und deren Grundsätze zu beachten.

Konkrete Vorgehensweisen bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft werden in den §§ 15 bis 17 BNatSchG erläutert. Das BNatSchG regelt mit § 17 Abs. 4, Satz 1, dass von dem Verursacher eines Eingriffes zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffes erforderlichen Angaben zu machen sind - insbesondere über:

- Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
- die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für den Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Darüber hinaus soll der FBN nach § 17 Abs. 4 BNatSchG auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhanges des Schutzgebietssystems „NATURA 2000“ notwendigen Maßnahmen und den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach diesem Gesetz enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind.

3.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Innerhalb der für die Bauleitplanung relevanten Fachgesetze werden allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die in der Umweltprüfung herausgestellt werden sollen. Im Folgenden werden die wichtigsten Zielaussagen dieser Gesetze vorgestellt. Grundsätzlich sieht das BauGB in § 1 Abs. 6

Nr. 7 für die Aufstellung von Bauleitplänen vor, die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

3.1.1 Fläche, Boden

Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen. Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren sowie Beeinträchtigungen des Bodens in seinen natürlichen Funktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die Bodenschutzklausel des BauGB (§ 1a Abs. 2) gibt zudem vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Landwirtschaftliche, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollten nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage

Fläche, Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind
		• Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als
		  ○ Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen
		  ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
		  ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz)
		  ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte
		  ○ Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen
		• Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen
		• Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten durch Gewässerverunreinigungen

	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

3.1.2 Wasser

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt nach § 2 WHG für oberirdische Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser. Es sollen diese Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. Die Gewässerbewirtschaftung soll aus diesem Grund nachhaltig geschehen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion.

3.1.3 Klima und Luft

Hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft gelten die Ziele des BImSchG, die in § 1 Abs. 1 geregelt sind. Demnach ist der Zweck des BImSchG Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Des Weiteren sollen laut § 1 Abs. 2 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft vermieden und vermindert werden.

Ebenfalls relevant für die Schutzgüter Klima und Luft sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BImSchG. Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen solche.

Das BauGB regelt in § 1a Abs. 5, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz	Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt: Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionsschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.
	incl. Verordnungen	Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.
	22.BImSChV	Grenzwerte, Toleranzmargen und Alarmschwellen für bestimmte Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahmen und

		Gebietseinstufungen, bei der Bauleitplanung Berücksichtigung der Vorgaben als abwägungsbeachtlicher Belang im Umweltbericht.
	23.BImSchV	Kfz-bedingte Schadstoffe wurde mit der 33. BImSchV aufgehoben bietet jedoch „Faustformeln“ für die Abschätzung der Belastung.
	33.BImSchV	Programm zur Vermeidung von Ozonkonzentrationen und zur Einhaltung von Emissionshöchstgrenzen (Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, flüchtigen organischen Verbindungen und Ammoniak) ist von der Bundesregierung aufzustellen, dieses Programm kann ggf. abwägungsrelevanter Belang sein.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.
	BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

3.1.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Ziele für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt sind im BNatSchG geregelt. Demnach sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 BNatSchG).

Seit der Novellierung des BNatSchG 2007 und 2009 müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass: - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie

		- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Berücksichtigung aller naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebietskategorien.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere u. a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft, die biologische Vielfalt und ferner die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1(7) Nr.7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Eingriffsregelung gem. BauGB, Abwägende Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Festsetzungen zum Naturschutz.
	§§ 44 ff BNatSchG	Es ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung bei allen Bauleitplanverfahren.
NATURA 2000	Vogelschutzrichtlinie (V-RL)	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume. Alle Vogelarten des Anhangs I der V-RL, alle regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, Sicherstellung von Überleben und Vermehrung im Verbreitungsgebiet auch Mauser und Überwinterungsgebiete von Zugvogelarten im Wanderungsgebiet, Gebiet muss nach ornithologischen Kriterien zu den für die Erhaltung der Arten zahlen und flächenmäßig geeigneten Gebieten gehören, Pflicht der Mitgliedsstaaten zur Ausweisung entsprechender Schutzgebiete bei Erfüllung der Voraussetzung Art. 4 (1,2) der VRL.
	FFH RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen Natürliche Lebensraumtypen, Habitate der Arten, prioritäre Lebensraumtypen und Arten je nach Anhang der FFH - RL, Meldung der Gebiete durch Mitgliedsstaaten, Erstellung einer Liste der EU-Kommission (1998), Ausweisung besonderer Schutzgebiete durch die Mitgliedsstaaten binnen 6 Jahren, Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre auf der bauleitplanerischen Ebene abzuarbeiten (u.a. Prüfung von Alternativlösungen, zwingende Gründe öffentlichen Interesses, die überwiegen).

3.1.5 Orts- und Landschaftsbild/Erholung

Gemäß § 1 Abs. 4 und 6 des BNatSchG soll die Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft gepflegt, entwickelt und gegebenenfalls wiederhergestellt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und

		Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.

3.1.6 Mensch, Gesundheit

Für den Menschen als Schutzgut sind die Vorgaben des BauGB § 1 Abs. 6 relevant, welche die Vermeidung von Emissionen und damit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sicherstellen. Ebenfalls zur Anwendung kommen das BImSchG, die Technische Anleitung Lärm und Technische Anleitung Luft, die den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen festsetzen.

Schutzgut	Quelle	Mensch
Mensch, Gesundheit	Baugesetzbuch	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Weitere Belange nach §1 BauGB Festsetzungsmöglichkeiten zum Immissionsschutz gem. § 9
	BauNVO	Nutzungsbezogene Gliederung, eigenschaftsbezogene Gliederung von Baugebieten.
	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen	Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt: Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionsschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden. Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.
	Insbesondere 16.BImSchV	Bindende Grenzwerte bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Straßen und Schienenwegen, bindend auch für die Bauleitplanung (Lärm).
	18.BImSchV	Richtwerte für Sportanlagen, Prüfung der Verträglichkeit geplanter Sportanlagen (Lärm).
	§ 50 BImSchG	Räumliche Trennung von Gebieten mit emissionsträchtiger Nutzung und immissionsempfindlicher Nutzung als Abwägungsdirektive (kein Etikettenschwindel bei Gebietsausweisung).

	TA Lärm	Richtwerte für die Zulassung von Anlagen die § 5 und § 22 BImSchG unterliegen, Anwendung auf gewerbliche Anlagen bei zulässigen Grenzwertfestsetzungen, Grundlage für die Ermittlung des IFSP und von Emissionskontingenten nach der DIN 45691 (Lärm).
	DIN 18005	Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (Lärm), anzustrebende Werte von Verkehrs- und Gewerbelärm bei der Ausweisung von Baugebieten, deren Überschreitung abwägend zu rechtfertigen ist.
	22.BImSchV	Grenzwerte, Toleranzschwellen und Alarmwerte bestimmter Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahme und Gebietseinstufung bzgl. Luftschadstoffen in der Bauleitplanung Berücksichtigung als abwägungsrelevanter Belange im Umweltbericht.

3.1.7 Kultur- und Sachgüter

Zum Schutzgut der Kultur- und Sachgüter zählen die (Kultur-)Denkmäler, die nach §1 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes im Land Rheinland-Pfalz (DSchG RLP) zu erhalten, zu pflegen, deren Zustand zu überwachen und Gefahr von Ihnen abzuwenden ist.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere u.a. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau-, und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
	DSchG	Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

3.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Regionalplanung

Der Regionale Raumordnungsplan Region Trier befindet sich in Neuaufstellung. Im 2014 öffentlich ausgelegten Entwurf wird Schönecken als Grundzentrum mit Siedlungsflächen für - im Wesentlichen - Wohnnutzung dargestellt. Im Südöstlichen Bereich befindet sich eine Gewerbedarstellung (siehe Abbildung 2). Dem Plangebiet ist in diesem Entwurf lediglich die Signatur „Vorranggebiet Grundwasserschutz zugeordnet.

Abbildung 2: Ausschnitt Regionaler Raumordnungsplan Region Trier, Entwurf Januar 2014

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm (2010) ist das Plangebiet, wie auch die anschließenden Flächen nach Westen und Osten, als Gewerbefläche dargestellt (siehe Abbildung 3). Der Bebauungsplan gilt somit als aus dem FNP entwickelt. Eine Änderung des FNP ist nicht erforderlich. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebietsausweisungen, so dass keine Konflikte mit Schutzgütern zu erwarten sind.

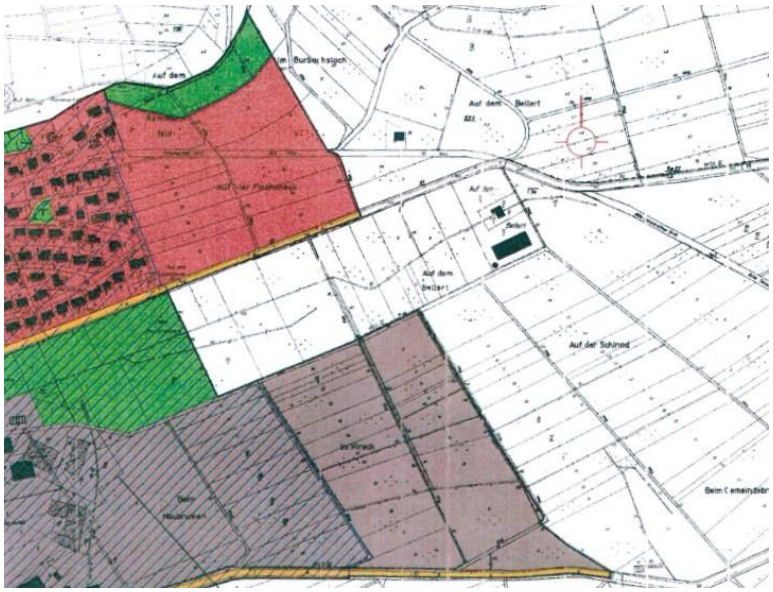

Abbildung 3: Ausschnitt Flächennutzungsplanung Verbandsgemeinde Prüm (2010)

4 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um Empfindlichkeiten der Umweltmerkmale gegenüber dem Planvorhaben herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben.

4.1 Geologie, Fläche und Boden

Böden sind eine unserer wesentlichen Existenzgrundlagen. Sie wirken als Filter und Puffer gegenüber Schadstoffeinträgen und schützen Gewässer und das Grundwasser. Sie sind Bestandteil der natürlichen Wasser- und Stoffkreisläufe und elementarer Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus können Böden Auskunft über die natürliche Entstehung und die historische Nutzung geben und stellen ein wertvolles und komplexes Archiv der Kultur- und Naturgeschichte dar.

Im Plangebiet befinden sich im südwestlichen Bereich Böden aus solifluidalen Sedimenten, sowie im restlichen Plangebiet Böden aus gravitativ bewegten Segmenten und Böden über Festgestein. Die Böden stammen aus dem Devon und Mitteldevon (LBG 2020, Abb. 4).

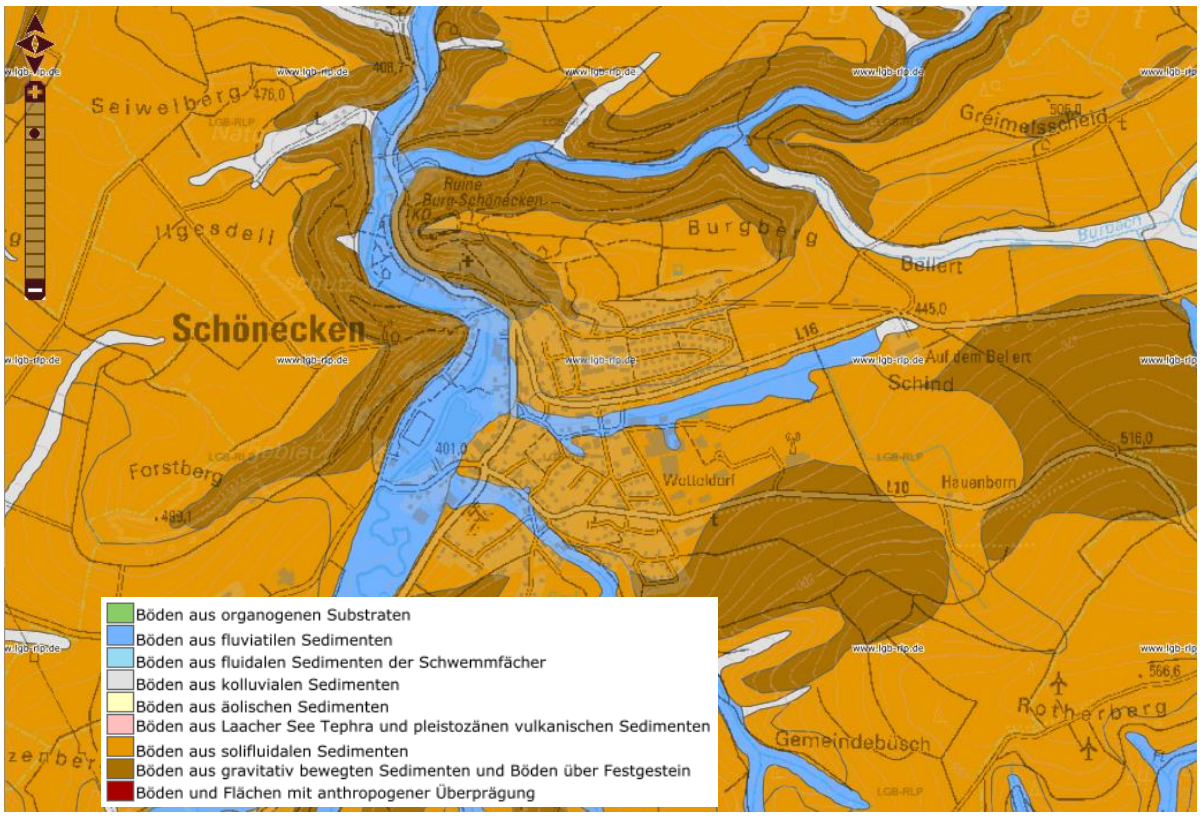

Abbildung 4: Bodenformengesellschaften

Böden, die als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte geschützt sind, sind im Plangebiet nicht bekannt.

Empfindlichkeiten

Grundsätzlich sind alle Böden unabhängig von ihrer Art und Ausbildung sehr hoch empfindlich gegenüber Flächenverlust und Versiegelung, da unersetzbare Funktionen nicht mehr erfüllt werden können. Diese Empfindlichkeit besteht jedoch nur bei Böden, die nicht durch Umlagerungen etc. vorbelastet sind. Die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Schadstoffakkumulation ist im Wesentlichen abhängig von Bodenart/Tongehalt, Humusgehalt und pH-Wert. Im Hinblick auf die oben beschriebene Bodenfunktion „Schutz und Puffer gegenüber Schadstoffen“ ist eine reziproke Einstufung

der Empfindlichkeit der Böden insgesamt zu erwarten. Hierbei ist jedoch eine standörtlich umso höhere Empfindlichkeit zu erwarten je höher der Tonanteil des Bodens ist. Gegenüber einer Veränderung des Wasserhaushaltes sind alle grund- und stauwasserbeeinflussten Böden hoch empfindlich, dies gilt insbesondere für die im direkten Umfeld eines Quellzuflusses vorhandenen, wassergeprägten, Böden.

Vorbelastungen

Vollständige Versiegelungen sind im Plangebiet und Umgebung in Form von Straßen und den dazugehörigen Wällen und Gräben, eines Gebäudes und einem Parkplatz in geringem Gesamtanteil vorhanden. Wirtschaftswege stellen als Teilversiegelungen eine Vorbelastung dar. Das Gebiet wird hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich genutzt und beinhaltet zum Großteil Äcker und Grünland.

4.2 Flächenverbrauch bzw. Flächenneuinanspruchnahme

Der Änderungs- und Erweiterungsbereich erstreckt sich über rund 300m entlang der L 10 mit einer maximalen Tiefe von 350 m. Der Änderungsbereich umfasst 1,45 ha. Daran angrenzend liegt der Erweiterungsbereich mit 4,08 ha Fläche. Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt 5,53 ha.

4.3 Wasser

Auf seiner Ost- und Nordseite wird das Plangebiet von dem kleinen Bachlauf des Hühnerbachs eingerahmt, der südlich der L10 entspringt und westlich gelegene Obere Nims entwässert, deren ökologischer Zustand 2015 als mäßig angegeben wird (s. Abb. 5). Auch die Makrozoobenthos-Vorkommen wurden hier als mäßig gewertet, der Fischbestand dagegen als gut. Die Nims mündet im Süden bei Irrel in die Prüm, die wiederum in die Sauer entwässert. Westlich des Plangebietes „Am Klostergarten“ befindet sich ein kleiner Teich. 1,2 km nördlich beginnt die Schutzzone III A für das im Entwurf befindliche Trinkwasserschutzgebiet „Schönecken Nr. 255“ (MUEEF 2020). Die Schutzzone soll vor allem chemische Beeinträchtigungen verhindern, denn diese wirken sehr langfristig (SGD Nord 2020). Eine Hochwassergefährdung ist im Gebiet nicht vorhanden (Gefahrenkarte HQ10, HQ100, HQextrem, MKUEM 2022). Die Nims gilt im Schönecker Stadtgebiet als stark verschmutzt und stark bis sehr stark strukturell verändert, ist jedoch unterhalb der Stadt nur gering belastet – bei mäßiger bis deutlicher struktureller Veränderung. Es handelt sich um einen grobmaterialreichen, karbonatischen Mittelgebirgsbach (MUEEF 2020).

Die Grundwasserlandschaft des Plangebiets wird von devonischen Kalksteinen geprägt. Die mittlere jährliche Grundwasserneubildung beträgt 142 mm. Die Grundwasserüberdeckung ist im Gebiet ungünstig. Im Planungsgebiet befinden sich keine Quellen und Mineralwassereinzugsgebiete (MUEEF 2020).

Das Plangebiet befindet sich laut dem regionalen Raumordnungsplan Trier in einem „Vorranggebiet Grundwasserschutz“.

Abbildung 5: Gewässer im Bereich des Plangebiets

Empfindlichkeiten

Durch Versiegelung verringert sich die Grundwasserneubildungsfläche. Je höher die Grundwasserneubildungsrate desto empfindlicher ist das Grundwasser gegenüber Versiegelung. Da eine eher geringe Grundwasserneubildungsrate vorliegt, ist hinsichtlich dieser Funktion von einer relativ geringen Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung auszugehen. Hierdurch dürfte die Planung auch den Zielen des Vorranggebietes Grundwasserschutz nicht entgegenstehen. Aufgrund der im Allgemeinen eher geringen Lebensraumfunktion sind die umliegenden Fließgewässer als weniger empfindlich gegenüber Schadstoff- und Feinstoffeinträgen zu werten. Aufgrund der relativ kleinen Gewässer mit relativ geringen Einzugsgebieten ist von einer hohen Empfindlichkeit hinsichtlich der Veränderung sowohl des Hochwassers als auch des Niedrigwasserabflusses auszugehen.

Vorbelastungen

Vorbelastungen durch Verkehr (L10, L16) und Gewerbe (Betriebsgelände) sowie durch ortsübliche und ferntransportierte Schadstoffe sind ohne Detailuntersuchungen nicht quantifizierbar. Es besteht eine starke landwirtschaftliche Nutzung. Gemäß Landschaftsplanung VG PRÜM (1996) sind die beiden Straßen nicht als relevante Belastungsquellen eingestuft. Die Gewässergüte wird gemäß den amtlichen Informationssystemen (MUEEWF 2020) für die Nims unterhalb der Ortslage Schönecken als „gering belastet“ angegeben. Innerhalb des Stadtgebietes ist sie jedoch stark verschmutzt. Die Gewässerstrukturgüte ist für das in der Nähe des Plangebiets liegende Gewässer nicht durch amtliche Kartierungen erfasst.

4.4 Klima und Luft

Großklimatisch betrachtet zählt Rheinland-Pfalz zum warm-gemäßigten Regenklima mit einer mittleren Temperatur des wärmsten Monats nicht über 23°C und die kälteste nicht unter – 2° C.

Im Plangebiet sind laut dem rheinland-pfälzischen Landschaftsinformationssystem LANIS (2020) keine Luftaustauschbahnen und Wirkräume bekannt.

Die Planfläche kann als Bereich für die Kaltluftentstehung angesehen werden. Die entstandene Kaltluft fließt über die kleinen Bachtäler in Richtung Schönecken und Nimstal ab. Frischluft entsteht insbesondere auf den bewaldeten Höhenrücken im Umfeld. Insgesamt ist die Durchlüftung des Landschaftsbereichs, großräumiger betrachtet, als gut einzustufen.

Empfindlichkeiten

Insgesamt ist von einer eher geringen Empfindlichkeit gegenüber Versiegelungen auszugehen, da sich im Umfeld keine klimatisch stark belasteten Siedlungsbereiche unterhalb des Planungsgebietes befinden. Aufgrund der Topografie des Geländes ist von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber einer Anreicherung mit Schadstoffen auszugehen.

Vorbelastungen

Durch die angrenzenden Gewerbe- und Wohnflächen, die Landesstraßen, sowie die landwirtschaftliche Nutzung ist von gewissen Vorbelastungen auszugehen. Insbesondere bei windstillen Hochdruckwetterlagen ist davon auszugehen, dass sich im Nimstal ein Kaltluftsee ausbildet, was eine gewisse Schadstoffanreicherung zur Folge hat. Insgesamt ist die Durchlüftung des großräumigeren Landschaftsbereichs um das Nimstal mit seinen Hängen als gut einzustufen (vgl. oben). Die thermische Belastung des Nimstals ist - ebenfalls großräumig betrachtet – als gering einzustufen. Die Gebäudekörper und die morphologischen Veränderungen der Geländeoberfläche haben das natürliche Abflussregime der Luft verändert.

4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Großraum des Untersuchungsraumes wäre als heutige potenzielle natürliche Vegetation der Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) der frischen Variante vorhanden.

Biotope

Nördlich des Plangebiets liegen die Biotopkomplexe „Dolomitrücken Burgberg, Ichter Berg, Greimelscheid und Gippenberg O Schönecken“ (BK-5804-0005-2011) und „Schönecker Schweiz rund um den Schalkenbusch und Altburger Bachtal N Schönecken“ (BK-5804-0025-2011). Schutzziele des Gebiets sind Erhalt und Entwicklung artenreicher Kalkmagerrasen, Magerweiden und -wiesen mit zahlreichen Kleinstrukturen, sowie die Wiederherstellung von Kalkmagerrasen durch Beseitigung der Verbuschung.

In einer Entfernung von ungefähr 400 m nördlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet „Schönecker Schweiz“ (NSG-7232-004). Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der Schönecker Schweiz als ein Gebiet von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung mit ihren markanten Landschaftsteilen, (..) als größten zusammenhängenden natürlichen und naturnahen Teil der Prümer Kalkmulde.

Das Gebiet gilt ebenfalls als internationales Schutzgebiet „FFH Gebiet Schönecker Schweiz“ (FFH-5804-301). Die Gebietsbeschreibung lautet: „tief eingekerbte Quellbachtäler mit Kalkfelsformationen, Hangbereiche überwiegend bewaldet mit Anteilen naturnaher Kalkbuchenwälder, in offenen Hangbereichen Komplexe aus Felsen, Buchenwälder, artenreiche Wiesen und Kalkmagerrasen“.

Ebenfalls nördlich des Plangebiets in einer Entfernung von 300 m liegt der „Naturpark Nordeifel-Teilgebiet Landkreis Prüm“ (NTP-072-001).

Der im Plangebiet überwiegend vorkommende Biotoptyp ist, wie in Abbildung 6 zu erkennen, Ackerland und intensiv genutzte Wiesen. In der Bilanzierung werden diese Flächen jedoch teilweise als bereits versiegelt gewertet, da hier nach dem bestehenden B-Plan bilanziert werden muss, für dessen Aufstellung bereits Ausgleich für den geplanten Wegfall von Ackerflächen geschaffen wurde (vgl. Abb. 7).

Abbildung 6: Ackerflächen des Plangebietes (Blickrichtung West)

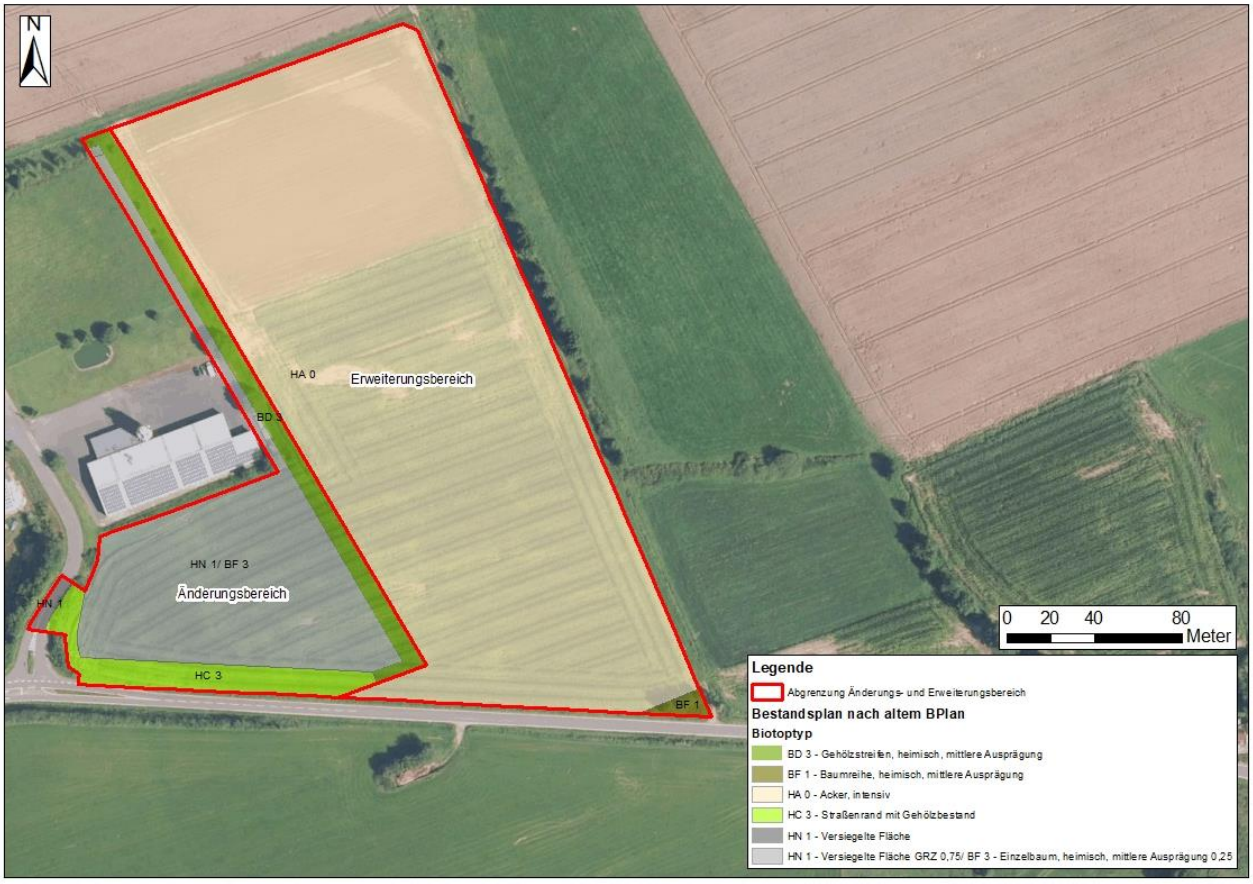

Abbildung 7: Vorkommende Biotoptypen im Plangebiet nach bestehendem BPlan (Änderungsbereich) bzw. Bestand vor Ort (Erweiterungsbereich)

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über alle vorkommenden Biotoptypen, sowie ihre Biotopwertpunkte.

Biotoptyp	**Code BLP**	**Biotopwert**
Gehölzstreifen, heimisch, mittlere Ausführung	BD 3	15
Baumreihe, heimisch, mittlere Ausprägung	BF 1	15
Acker, intensiv	HA 0	6
Straßenrand mit Gehölzbestand	HC 3	7
Versiegelte Fläche, Gebäude, Versiegelungsgrad bis 0,75 (= GRZ 0,5 x 1,5)	HN 1	0
Einzelbaum, heimisch mittlere Ausprägung, unversiegelter Bauflächenanteil 0,25	BF 3	15

Tabelle 1: Vorkommende Biotoptypen nach bestehendem BPlan bzw. Bestand vor Ort (MKUEM 2021)

Artenschutz, allgemein

Die Auswirkungen der Planung auf das örtlich relevante Artenspektrum werden in der den Planunterlagen beigefügten Artenschutzprüfung (Stufe 1 und 2) behandelt.

Ziel dieser fachgutachterlichen Expertise war es, festzustellen, ob es durch die Realisierung des Bebauungsplanes zu einem Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach §§ 44

BNatSchG kommt, da ein Bebauungsplan, dessen Inhalt nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden könnte, nicht vollzugsfähig wäre, weil er der Maßgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB nicht gerecht würde. Ein nicht vollzugsfähiger Bebauungsplan ist nicht „erforderlich" i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB und damit nichtig (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.8.1997 – 4 NB 12.97).

Artenschutz

Der faunistischen Untersuchung des Büros für Ökologie und Landschaftsplanung zufolge, ist das Habitatpotenzial für gefährdete Tierarten wie etwa Reptilien, Amphibien oder Fledermäuse so gering, dass reproduzierende Vorkommen nicht anzunehmen sind (ASP 1, FEHR 2020). Während der Begehungen zur ASP 2 wurde dennoch auf Amphibien insbesondere im Bereich des Grabens entlang des östlichen Feldweges geachtet. Dieser zeigte sich ausgetrocknet. Reptilien und Amphibien wurden dort an keinen Begehungstermin festgestellt (PE 2021d). Die ASP 2 ergab ein mögliches Brutrevier eines Feldlerchenpaares im Plangebiet. Weitere planungsrelevante Arten konnten nicht festgestellt werden.

Artenschutz (Vögel)

Das Plangebiet liegt im TK25-Blatt 5804 „Schönecken". Hierfür sind die in Tabelle 2 dargestellten geschützten Vogelarten in ARTeFAKT aufgeführt.

Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Baumfalke		3	sonst. Zugvögel	§§§
Baumpieper	2	V		§
Bekassine	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§
Bluthänfling	V	3		§
Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§
Feldsperling	3	V		§
Graureiher			sonst. Zugvögel	§
Habicht				§§§
Haussperling	3	V		§
Hohltaube			sonst. Zugvögel	§
Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Kranich			Anh.I: VSG	§§§
Kuckuck	V	V/3 w		§
Mäusebussard				§§§
Mehlschwalbe	3	V		§
Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§
Raubwürger	1	2/2 w	sonst. Zugvögel	§§
Rauchschwalbe	3	V		§
Rebhuhn	2	2		§
Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
Schleiereule	V			§§§
Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§
Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§
Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§
Sperber				§§§
Star	V	3		§
Steinkauz	2	2		§§§
Stockente	3		Art.4(2): Rast	§
Teichhuhn	V	V	Art.4(2): Rast	§§
Turmfalke				§§§
Turteltaube	2	3/V w		§§§
Uhu			Anh.I: VSG	§§§
Wachtel	3	V w	sonst. Zugvögel	§
Waldkauz				§§§
Waldlaubsänger	3			§
Waldohreule				§§§
Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§
Wanderfalke		V w	Anh.I: VSG	§§§
Weißstorch		3/3 w	Anh.I: VSG	§§
Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§

Tabelle 2: Kartierte Vogelarten mit Angabe zum Status im Untersuchungsraum (FEHR 2020) und Gefährdung gemäß Roter Liste Rheinland-Pfalz

Aus dieser Liste waren direkt auf den Ackerflächen des Plangebietes nur Vorkommen von Feldvogelarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel potenziell möglich. Die Nähe zum Gewerbegebiet und zur Landstraße sind potenzielle Störfaktoren, die die Habitatqualität (insbesondere für

Störungsanfällige Arten) einschränken. In den Randstrukturen um das Plangebiet, insbesondere den Gehölzstrukturen entlang des „Hühnerbachs“ und des Gewerbegebietes könnten auch Arten wie Bluthänfling, Feldsperling und Neuntöter vorkommen. Zum Ausschluss des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten war eine aktuelle Erfassung der Vögel im geplanten Gewerbebereich und seinem Umfeld notwendig. Die ASP 2 ergab jedoch tatsächlich mögliche Revierverluste ausschließlich für ein Feldlerchenbrutpaar. Zwar wurde auch der Bluthänfling im Umfeld der Planung festgestellt, sein Brutrevier befand sich jedoch in ausreichendem Abstand südlich des Gebietes. Für das potenziell entfallende Feldlerchenrevier wurden CEF-Maßnahmen festgesetzt (Lerchenfenster, Blühstreifen, Schwarzbrache, s. u.).

4.6 Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet (FFH-5804-301, Schönecker Schweiz) befindet sich in einer Entfernung von ungefähr 400 m nördlich des Plangebiets. Es wird als Gebiet mit tief eingekerbten Quellbächen mit Kalkfeldformationen, sowie Komplexen aus Felsen, Buchenwäldern, artenreichen Wiesen und Kalkmagerrasen in offenen Hangbereichen beschrieben (LANIS 2020).
Als vorkommende Tierart ist Callimorpha quadripunctaria (Russischer Bär), als vorkommende Pflanzenart Cypripedium calceolus (Gelber Frauenschuh) beschrieben.
Im Randbereich des FFH-Gebietes liegen die folgenden Typen der gesetzlich geschützten Biotope, die unter Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften stehen:

- BT-5804-0523-2011: Kalkmagerrasen am östl. Burgberg am Ortsrand Schöneckens
- BT-5804-0007-2011: Magerwiese am Burbach N Schönecken
- BT-5804-0357-2011: Kalkmagerrasen am Burgberg O Schönecken

Empfindlichkeiten

Insgesamt ist von einer eher geringen Empfindlichkeit gegenüber Versiegelungen im weiteren Umfeld auszugehen, da sich im direkten Umfeld bereits versiegelte Fläche in Form von Wohn- und Gewerbegebietsbebauungen befindet. Der Erhaltungszustand von allen Biotoptypen, die sich in dem Natura 2000 Gebiet befinden ist als „hervorragend bis gut“ bewertet.

Vorbelastungen

Durch die angrenzenden Gewerbe- und Wohnflächen, die Landstraßen, sowie die landwirtschaftliche Nutzung ist von einer Vorbelastung auszugehen.

4.7 Orts- und Landschaftsbild/Erholung

Das Orts- und Landschaftsbild wird laut LANIS als offenlandbetonte Mosaiklandschaft beschrieben. Die Landschaft ist der Prümer Kalkmulde zuzuordnen. Diese Einheit stellt eine schüsselförmige Kalkmulde dar welche aus einem zentralen Rücken und Teilsenken besteht. Das Plangebiet liegt

auf einer Höhe zwischen 430 m und 470 m. Hier überwiegen, wie auch im Rest der Prümer Kalkmulde, Ackernutzung und Wirtschaftsgrünland.

Empfindlichkeiten

Empfindlichkeiten in Bezug auf die Erholungsfunktion und das menschliche Wohlbefinden ergeben sich in geringem Maße aus Lärm-, Licht- und Schadstoffbelastungen. Freie Sichtbeziehungen, sowie zusammenhängende Bereiche für die Erholung der Bevölkerung sind zudem empfindlich gegenüber einer optischen und tatsächlichen Zerschneidung.

Vorbelastungen

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Plangebietes zu bereits vorhandenen Bebauungen der Ortschaft mit Wohnbebauung und Gewerbegebiet, sowie einzelnen Höfen ist eine Vorbelastung vorhanden. Zusätzlich verläuft südlich angrenzend zum Plangebiet die L10, im Norden des Plangebietes die L16 als zerschneidendes Element der Landschaft.

4.8 Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

Das Plangebiet, sowie seine Umgebung werden zurzeit landwirtschaftlich, sowie zu Wohnzwecken und gewerblich genutzt. Dies führt bereits zu einer Beeinträchtigung. Das Planumfeld mit seinen offenen Flächen, sowie das im Norden gelegene FFH-Gebiet tragen zur Erholung bei.

Empfindlichkeiten

Maßgeblicher Bestandteil bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch ist der Immissionsschutz. Dabei stehen die Wahrung der Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen im Vordergrund, die sich insbesondere in dem Aspekt Schutz des Wohnens und des Wohnumfelds äußern.

Vorbelastungen

Durch die Nähe des Untersuchungsraumes zu den beiden Landstraßen, der Wohnbebauung und den Gewerbeflächen bestehen bereits entsprechende Vorbelastungen durch Immissionen von Schadstoffen, Lärm und Licht. Durch die Erweiterung des Gewerbegebiets im Plangebiet wird es zu einer Ausweitung dieser Störungen kommen. Im Zuge der Baugenehmigung ist daher ein Lärmgutachten zu erstellen. Über darauf aufbauende Maßnahmen kann dann sichergestellt werden, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen durch die Lärmzunahme kommt.

4.9 Kultur- und Sachgüter

Nordöstlich des Plangebietes liegt die Ruine Burg Schönecken als Kulturdenkmal. Durch die Entfernung zum Plangebiet wird es allerdings nicht zu einer Beeinträchtigung dieser kommen. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen im Plangebiet selbst keine Kultur- und Sachgüter vor.

In dem angegebenen Planungsbereich sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichte, Direktion Landesarchäologie keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Auf die Anzeige-, Erhaltungs- und

Ablieferungspflicht wird hingewiesen (§§ 16-20 DSchG RLP). Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichte, Direktion Landesarchäologie hat darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) informiert zu werden. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder telefonisch unter Tel. 0261 6675-3032.

4.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (incl. NATURA 2000-Gebiete)

Die nach Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes und komplexes Wirkungsgefüge.
Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine besonderen Wechselwirkungen ersichtlich, die zu erheblichen negativen Auswirkungen beitragen könnten.

5 Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung

Die durch das Planvorhaben ermöglichten Baumaßnahmen und die potenziell damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt werden nachfolgend schutzgutbezogen dargestellt. Dazu wird eine Konfliktanalyse durchgeführt, in der die bau- und anlagebedingten nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der naturschutzfachlich relevanten Beeinträchtigungen dargestellt werden. Sowohl die erheblichen als auch die unerheblichen Beeinträchtigungen werden schutzgutbezogen erläutert. Es wird außerdem geprüft, ob die entsprechende Beeinträchtigung vermieden oder verringert werden kann (Darstellung als Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen V für das jeweilige Schutzgut), oder ein Konflikt bestehen bleibt.

5.1 Fläche, Boden

Konflikt B 1: Versiegelung von Flächen (anlagebedingt)

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einer Neuversiegelung von Freiflächen und somit zu einem irreversiblen Verlust von Bodenfunktionen. Je nach Art der Versiegelung wird das Bodenleben stark beeinträchtigt bis unterbunden. Austauschvorgänge zwischen Boden und Atmosphäre finden nicht mehr statt, die Bodenentwicklung wird unterbrochen.

Konflikt B 2: Veränderung der Bodenstruktur und Bodenverdichtung (bau-/anlagebedingt)

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu Veränderungen der Bodenstrukturen und zu Bodenverdichtungen durch Ausschachtungen, Wiederverfüllungen und Befahren.
Mit der Planung ist trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Auffüllung und Verdichtung zu erwarten.

Konflikt B 3: Erhöhte Bodenerosion auf entblößten Flächen bzw. an neu geschütteten Böschungen (bau-/anlagebedingt)

Im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens kommt es zu Tätigkeiten die (Oberflächen-) Erosion begünstigen können (z.B. Erdarbeiten).

Bei Beachtung der der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konflikt B 4: Schadstoffeintrag bzw. -akkumulation (bau-/betriebsbedingt)

Mit den ermöglichten Baumaßnahmen besteht die Gefahr von Belastungen des Bodens durch baubedingte Schadstoffemissionen (Aktivierung von Bestandteilen unbekannter Materialien, Arbeitsmaschinen, Verkehr, umweltgefährdende Stoffe).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

5.2 Flächeninanspruchnahme

Konflikt F 1: Überplanung von Freiflächen

Wie unter Konflikt B 1 erläutert, wird es durch die Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Neuversieglung von Freiflächen und somit einem Verlust von Bodenfunktionen kommen. Somit entsteht ein nachhaltiger Eingriff, der durch Vermeidungsmaßnahmen reguliert werden muss.

5.3 Wasser

Konflikt W1: Möglicher Schadstoffeintrag in das Grund- und Oberflächenwasser (baubedingt)

Während der Bauphase kann es, durch über den Luft- und Bodenpfad eingetragene Schadstoffe, zu Einträgen in das Oberflächen- und das Grundwasser kommen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entstehen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen.

Konflikt W 2: Verringerung der Grundwasserneubildung

Wie in Konflikt B 1 und F 1 bereits beschrieben, kommt es durch die Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Versieglung von bislang unbefestigten Flächen, und damit zu einer Verringerung der Fläche, die zur Grundwasserneubildung zur Verfügung steht.

Unter Berücksichtigung der Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entstehen jedoch keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen.

5.4 Klima und Luft

Konflikt K1: Luftbelastungen (bau-/betriebs-/anlagebedingt)

Während der Bauphase kommt es durch den Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen temporär zu Schadstoffemissionen. Baubedingter Schwerlastverkehr wird auch auf den Anfahrtswegen temporär zu erhöhten Emissionen führen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konflikt K2: Minderung Frischluftproduktion (anlagebedingt)

Durch die Umsetzung der Planung kommt es in geringem Maße zu einem Verlust von Kalt- und Frischluftproduktionsflächen.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bleibt eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima und Luft, die jedoch nicht als erheblich einzuschätzen ist.

5.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Konflikt T 1: Verlust von Vegetationsflächen (anlagebedingt)

Durch das Planvorhaben werden unwiderruflich Offenlandbiotope verloren gehen und die damit assoziierten Lebensgemeinschaften verdrängt oder ihrer Lebensgrundlagen beraubt.

Dieser Eingriff kann nicht vollständig vermieden oder vermindert werden, wodurch ein nachhaltiger Eingriff in Natur und Umwelt verbleibt.

Konflikt T 2: Verschmutzung/Schadstoffbelastung und Eutrophierung von Biotopen (baubedingt)

Durch die Realisierung des Bauvorhabens kann es durch den Eintrag von Stoffen zu einer Anreicherung der Umwelt mit Schadstoffen etc. kommen, was sich auf die Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt direkt auswirken kann.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konflikt T 3: Verlust von Habitaten (anlagebedingt)

Bei der Versiegelung von Acker- und Wiesenflächen kommt es zu einem Verlust von Habitaten für Feldvögel – insbesondere für zwei Feldlerchenpaare.

Wenn die verlorenen Lebensräume in gleichwertiger Weise wiederhergestellt werden (Kompensations- und CEF-Maßnahmen, s. Kapitel 8.6) und die weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beachtet werden, sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Diese Maßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung zur Baufeldfreimachung, wonach die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der allgemeinen Vogelbrutzeit vom 01. März bis 30. September

nicht zulässig ist. Sollte eine Einhaltung dieser Regelung nicht möglich sein, so ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten eine Überprüfung der aktuellen Besiedlung durch die planungsrelevanten Vogelarten von geeignetem Fachpersonal durchzuführen. Erst nach Erteilung einer artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeitserklärung können die Arbeiten durchgeführt werden.

5.6 Natura 2000-Gebiete

Die nächstgelegene Fläche des Natura 2000-Schutzgebietssystems befindet sich etwa 400 m nördlich des Plangebietes. Es handelt sich hierbei um die Schönecker Schweiz (DE-5804-301). Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung und der großen Entfernung (400 m) ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

5.7 Orts- und Landschaftsbild/Erholung

Konflikt L 1: Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes (baubedingt, anlagebedingt)

Während der Bauphase wird das Landschaftsbild durch Verkehr und ggf. Bautätigkeit beeinträchtigt, wodurch jedoch nur temporäre Beeinträchtigungen entstehen, welche nicht nachhaltig und erheblich sind. Durch die entstehenden Gebäude wird das Landschaftsbild dauerhaft verändert. Die Höhenfestsetzungen sind entsprechend der Topographie im Geltungsbereich gestaffelt, um eine ausreichende zulässige Höhe für die geplante Bebauung im Bereich der jeweiligen Baufläche zu gewährleisten. Durch den Anschluss an das bestehende Industriegebiet und die Tallage sind die Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

5.8 Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

Im Rahmen der städtebaulichen Abwägung ist die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach §1 Abs. 6 BauGB geboten, für die die Belange des Immissionsschutzes eine zentrale Bewertungsgrundlage darstellen.

Auf Grundlage des Abstandserlass RLP 1992 wurde das Plangebiet durch Abstandsklassen gegliedert, um die Emissionen der Gewerbebetriebe an die nächstgelegene Wohnbebauung gering zu halten. Betrachtet wurden alle Wohnnutzungen in der Ortslage Schönecken, sowie Wohnhäuser im Außenbereich, die sich in der Nähe zum Änderungs- und Erweiterungsbereich befinden. Da die Schutzanforderungen der Außenbereichsanwesen geringer einzustufen sind als die der Wohnnutzungen der Ortslage Schönecken, ergibt sich eine Zonierung nach Abstandsklassen in Nord-Süd-Richtung. Das Plangebiet wurde in die Abstandklassen „IV“, „V“ und „VI“ untergliedert, die jeweiligen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind den Textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

Bei Ansiedlung einer geruchsemittierenden Nutzung ist durch eine Einzelfallprüfung die Einhaltung der Immissionswerte „Geruch“ gegenüber benachbarter schutzbedürftiger Bebauung nachzuweisen. Die Einzelfallprüfung ist erforderlich, um die jeweiligen Emissionen des geplanten Betriebes genauer abzuschätzen und die Auflagen und Vorgaben exakt an die Gegebenheiten anzupassen.
Insgesamt sind hier keine erheblichen Beeinträchtigungen durch anlage- und betriebsbedingte Emissionen zu erwarten, da diese vorab abgeklärt und durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden können.

Konflikt M 1: Beeinträchtigung durch Immissionen

Bei Umsetzung der Planung kann es temporär baubedingt zu gesteigerten Lärmaufkommen und Abgasemissionen in angrenzenden Bereichen kommen. Betriebs- und anlagebedingte Emissionen werden über entsprechende Gutachten im Rahmen der Baugenehmigung geklärt und sichergestellt, dass diese keine Grenzwerte überschreiten.
Insgesamt ist diese temporäre Beeinträchtigung jedoch vernachlässigbar gering.
Durch die Umsetzung der Planung und Ansiedlung von Gewerbebetrieben werden neue Arbeitsplätze in der Region geschaffen und bestehende gesichert. Dadurch kommt es zu einer Aufwertung des Gebiets in seiner Bedeutung für den Menschen.

5.9 Kultur- und Sachgüter

Die nordöstlich des Plangebietes liegende Burg Schönecken ist durch den ausreichenden Abstand zum Plangebiet nicht betroffen.
Sollten bei Bodeneingriffen Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit auftreten, so sind diese unverzüglich dem zuständigen Amt zu melden.

5.10 Auswirkungen durch Störfallbetriebe

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind, auf die Schutzgüter unter Kapitel 3 nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 lt. BauGB zu berücksichtigen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch die Ansiedlung von Störfallbetrieben im Gewerbegebiet nicht abzusehen. Bei der Ansiedlung von Störfallbetrieben sind weitergehende Regelungen aus der 12. BImSchV in Verbindung mit dem Trennungsgebot nach § 50 BImSchG zu beachten. Die Anforderungen aus dem einschlägigen sog. „KAS-18-Leitfaden“ („Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG“ (2. überarbeitete Fassung Nov. 2010); KAS = „Kommission für Anlagensicherheit“ beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) für potentielle Störfall-Betriebe können im Falle einer solchen Ansiedlung durch Einhaltung der erforderlichen „Achtungs-(=Schutz-)Abstände“ Berücksichtigung finden.

Die Überprüfung der zu beachtenden Anforderungen an eine Ansiedlung von Störfallbetrieben wäre ggf. in einem nachgelagerten Bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

6 Alternative Planung

Das Plangebiet bietet sich als Standort für die Erweiterung als Gewerbegebiet vorrangig an. Die Inanspruchnahme der gewünschten Bauflächen ist hier unumgänglich zur Verwirklichung städtebaulicher und wirtschaftlicher Ziele. In einer ansonsten strukturschwachen Region überwiegen diese in der Abwägung über den Erhalt des Bodens mit landwirtschaftlicher Nutzung (im Sinne des § 201 BauGB) – für die auch noch ausreichend anderweitiger Ersatz zur Verfügung steht. Durch das an die Planfläche angrenzende Gewerbegebiet ist bereits eine Vorbelastung vorhanden. Eine Alternative Planung an anderer Stelle hätte somit einen größeren ökologischen Schaden zur Folge. Des Weiteren ist das Plangebiet im rechtsgültigen Flächennutzungsplan bereits als Gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die Ausweisung des Gewerbegebietes auf der gewählten Fläche ist von Vorteil, da eine gute Anbindung an den Verkehr gewährleistet ist. Die ökologische Bilanz eines vergleichbaren Eingriffs an anderer, bisher unvorbelasteter Stelle wäre höher und würde damit weniger umweltverträglich ausfallen.

7 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Falls das Planvorhaben nicht umgesetzt und die damit ermöglichten Baumaßnahmen nicht durchgeführt würden, blieben Bedeutung und Funktion der einzelnen Schutzgüter im Plangebiet unverändert.

Mit der Änderung des Bebauungsplans und der geplanten Betriebsansiedlung werden neue Arbeitsplätze in der Region generiert. Ohne diese Maßnahme wäre langfristig mit einer Abwanderung von Gewerbebetrieben zu rechnen.

8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB müssen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen dargelegt werden. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen beziehungsweise zu minimieren und Wertverluste sind durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

8.1 Schutzgutübergreifende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 13 BNatSchG). Außerdem ist der Verursacher angehalten, die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu mindern.

Die im Geltungsbereich umzusetzenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden im Folgenden beschrieben.

V 1 Die neu versiegelte Fläche ist auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

V 2 Der Oberboden ist entsprechend des § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens), der DIN 19731 und der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Nach Möglichkeit sind zumindest die obersten 20 cm des Bodenprofils wieder auf dem Baugrundstück einzubringen.

V 3 Unbelasteter Erdaushub ist – sofern dem keine weiteren Vorschriften entgegenstehen - einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in begründeten Fällen zulässig.

V 4 Unvermeidbare Belastungen des Bodens, wie Verdichtung oder Vermischung mit Fremdstoffen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen wird.

V 5 Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen; Verwendung biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle) sind einzuhalten.

V 6 Bei notwendigem Bodenaustausch für Gründungen ist nur grundwasserunschädliches Material einzubauen.

V 7 Beachtung der Vorschriften zum Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen während des Baus und dem Betrieb.

V 8 Der Baustellenverkehr ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken, um eine Verdichtung des Bodens zu verhindern.

V 9 Eine energieoptimierte Bauweise, Gebäudeform und -ausrichtung sowie eine umweltfreundliche Infrastruktur (Energieversorgung, Verkehrsanbindung) ist anzustreben.

V 10 Belastetes Oberflächenwasser ist zu sammeln und fachgerecht abzuleiten.

V 11 Verstärkt lärm- und abgasemittierende Bauarbeiten sind außerhalb der Vegetationsperiode und der Brut- und Setzzeit durchzuführen (z.B. schwere Erdarbeiten).

V 12 Sollte Gehölzentfernung unbedingt notwendig sein, ist diese außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September), also in einem Zeitfenster zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erledigen.

V 13 Die Baufeldfreimachung sollte vorsorglich in den Zeitbereich nach der Brutperiode der europäischen Vogelarten gelegt werden. Somit ist unter Berücksichtigung von Nachgelegen ab Anfang Oktober bis spätestens Ende Februar mit der Baufeldräumung bzw. dem Bau zu beginnen. Damit wird die Wahrscheinlichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vernichten von Bruten bereits vorab ausgeschlossen. Sofern diese Vorgabe nicht erfüllt werden kann, ist das Vorgehen mit der UNB abzustimmen und in jedem Fall sicherzustellen, dass sich zum Zeitpunkt der Baufeldräumung keine aktiven Bruten im Plangebiet befinden (beispielsweise durch vorherige Kontrolle durch einen Fachgutachter).

V 14 Die Bauzeit ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

V 15 Sollten gem. § 17 Denkmalschutzgesetz (DSchG) bei Erdarbeiten, Bau- und Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche und unbewegliche), von denen bei der Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Museum), Tel. 0651/9774-0 oder landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

V 16 Sollten sich bei den Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, umgehend zu informieren.

8.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (inkl. Nutzung regenerativer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

Entwässerung, Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen wird gesammelt und soweit wie möglich versickert oder für Bewässerungszwecke oder ähnliches zurückgehalten, damit es weitestgehend dem Grundwasser zugeführt werden kann, ohne dass es direkt abgeleitet wird.

Im nördlichen Teil des Plangebietes ist ein Regenrückhaltebecken zur Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen. Dieses wird über eine Kanalleitung am östlichen Rand des Plangebietes dem Becken zugeleitet, bevor es in den Hühnerbach eingeleitet wird.

Das anfallende Schmutzwasser wird an das vorhandene Kanalnetz der Erschließungsstraße „Vor der Spang“ angeschlossen. Ein detailliertes Entwässerungskonzept wurde erstellt und ist den Genehmigungsunterlagen beigefügt.

Immissionsschutz, Zonierung

Im Rahmen der städtebaulichen Abwägung ist die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach §1 Abs. 6 BauGB geboten, für die die Belange des Immissionsschutzes eine zentrale Bewertungsgrundlage darstellen.

Auf Grundlage des Abstandserlass RLP 1992 wurde das Plangebiet durch Abstandsklassen gegliedert, um die Emissionen der Gewerbebetriebe an die nächstgelegene Wohnbebauung den Vorgaben entsprechend anzupassen. Betrachtet wurden alle Wohnnutzungen in der Ortslage Schönecken, sowie Wohnhäuser im Außenbereich, die sich in der Nähe zum Änderungs- und Erweiterungsbereich befinden. Das Plangebiet wurde in die Abstandklassen „V“, „VI“ und „VII“ untergliedert, die jeweiligen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind den Textlichen Festsetzungen zu entnehmen. Ein Lärmgutachten wird im Zuge der weiteren Baugenehmigungen erstellt. Im Anschluss daran können Maßnahmen entwickelt werden, die erhebliche Beeinträchtigungen wirksam verhindern.

8.3 Maßnahmen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB

Im Rahmen der Baumaßnahmen wird es zwangsläufig zu Beeinträchtigungen des Aspektes Boden hinsichtlich Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung und Stoffbelastung kommen. Ein möglichst schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden ist gem. § 1a, Abs. 2 BauGB in allen bauleitplanerischen Verfahren anzustreben.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten:

Vermeidung V-B 1.1:

Der Oberboden ist entsprechend § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens), der DIN 19731 und der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Für die Lagerung müssen wertvolle Flächen in der Umgebung der Baumaßnahme ausgenommen werden, eine Lagerung auf bereits gestörten Flächen ist anzustreben. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum

Schutz vor Erosion sind Oberbodenmieten spätestens nach sechs Wochen mit geeignetem Saatgut einzusäen, wahlweise sind die Bodenmieten abzudecken. Nach Möglichkeit sind zumindest die obersten 20 cm des Bodenprofils wieder auf dem Baugrundstück einzubringen.

Vermeidung V-B 1.2:

Unbelasteter Erdaushub ist einer Wiederverwendung zuzuführen, eine Deponierung ist nur in begründeten Fällen zulässig.

Vermeidung V-B 1.3:

Es ist darauf zu achten, dass die Erschließung der Baustelle über bereits vorhandene Strukturen erfolgt. Die angrenzenden Flächen dürfen nicht mit schweren Maschinen befahren werden.

Vermeidung V-B 1.4:

Baustelleneinrichtungsflächen sind nach Möglichkeit auf versiegelten Flächen einzuplanen, vorzugsweise sind unbefestigte Böden in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen.

Vermeidung V-B 1.5:

Verhaltensregeln während des Baubetriebs (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen, Verwendung biologisch abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle) sind einzuhalten.

Durch die Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen lassen sich nachhaltige Beeinträchtigungen nicht gänzlich ausschließen. Erhebliche negative Auswirkungen durch Bodenverdichtung und Veränderungen der Bodenstruktur werden jedoch reduziert. Es verbleibt eine erhebliche nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung, sowie ein Flächenverlust, der durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden muss.

8.4 Maßnahmen zum Klimaschutz gemäß § 1a (5) BauGB

Bauleitpläne sollen im Rahmen des Klimaschutzes Maßnahmen beschreiben, die einerseits dazu im Stande sind, dem Klimawandel entgegenzuwirken und andererseits eine Adaption an die Folgen der klimatischen Veränderungen zu ermöglichen. Die rechtlichen Vorgaben zum Zwecke der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sowie der Nutzung erneuerbarer Energien sind beachtlich.

1. Eine energieoptimierte Bauweise, Gebäudeform und -ausrichtung sowie eine umweltfreundliche Infrastruktur (Energieversorgung, Verkehrsanbindung) ist anzustreben.
2. Die Anlage von Photovoltaik- und oder Solaranlagen ist anzustreben - öffentliche Förderprogramme diesbezüglich sollten möglichst in Anspruch genommen werden.

Vermeidung V-K 1.1 + 1.2:

Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung des Plangebiets sind durchzuführen. Entsprechende Festsetzungen im B-Plan können zu einer Verminderung der Beeinträchtigungen führen.

8.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Beim Haubrunnen“ betrifft insgesamt eine Fläche von 5,53 ha. Im bestehenden Bebauungsplan ergibt sich für die Biotope im Plangebiet ein Gesamtflächenwert von **335.168** Wertpunkten. Dem Bestand gegenübergestellt wird der Zustand nach Verwirklichung der aktuellen Neuüberplanung, mit den dadurch entstehenden Eingriffen. Aus der Differenz der Gesamtflächenwerte des Ausgangs- und Zielzustandes ergibt sich ein abzudeckendes Kompensationsdefizit für das Planvorhaben in Höhe von **122.948** Wertpunkten (vgl. Tab. 5).

Die Biotoptypen nach Durchführung der Planung werden in Abbildung 8 dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass die eingetragene „Baugebietsfläche“ nicht vollständig versiegelt wird, sondern nur zu einem, mit der GRZ festgelegten und in der Tabelle der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung dargestellten, Anteil von 80%.

Abbildung 8: Biotoptypen im Plangebiet nach Durchführung der Planung

8.6 Kompensationsmaßnahmen

Das Gesamtdefizit von **122.948** Wertpunkten muss durch Kompensationsmaßnahmen vollumfänglich wieder ausgeglichen werden. Durch die unten beschriebenen CEF-Maßnahmen werden hiervon bereits 2.880 Punkte ausgeglichen. Somit verbleibt ein Kompensationsbedarf von 120.068 Punkten, die auf externen Flächen durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden. Die Abstimmung

mit der Unteren Naturschutzbehörde des Eifelkreises Bitburg-Prüm über die externen Maßnahmen ist erfolgt.

CEF-Maßnahmen (vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen)

Für den potenziellen Brutplatzverlust eines Feldlerchenpaares im Plangebiet und die potenzielle Vergrämung zweier weiterer sind 2 Lerchenfenster und ein Blühstreifen mit begleitender Schwarzbrache im näheren Umfeld der Maßnahme anzulegen (PE 2021d). Bei Lerchenfenstern handelt es sich um gezielt angelegte Fehlstellen in Getreideäckern, die während der Aussaat der Kultur durch Anheben der Sämaschine oder nachträglich durch mechanisches Freistellen wie Grubbern oder Fräsen angelegt werden. Sie dienen als Anflugschneise und sicherer Landeplatz für Feldlerchen, die dann im umliegenden Getreide ungestört ihre Brutplätze anlegen können. Besondere Bedeutung haben sie für eine erfolgreiche Zweit- oder Drittbrut, da zu diesem späteren Zeitpunkt die Vegetation in der offenen Feldflur oft schon zu üppig für die Feldlerche ist. Blühstreifen sind speziell mit einer Saatgutmischung eingesäte Bereiche eines Ackers. Die Jungtiere vieler bodenbrütender Feldvogelarten sind auf Insektennahrung in den ersten Lebenswochen angewiesen, die sie in Blühstreifen reichlich finden. Die parallel verlaufende Schwarzbrache wird nicht eingesät. Die streifigen Maßnahmen haben eine Länge von 50 m und eine Breite von 8 m (5 m Blühstreifen + 3 m Schwarzbrache). Die Maßnahmen werden in den Gemarkungen Wetteldorf (3259), Schönecken (3260), und Seiwerath (3261) auf Intensivackerflächen umgesetzt (vgl. Tab. 3 und 4). Durch sie werden insgesamt neben dem artenschutzrechtlichen Ausgleich 2.880 ökologische Wertpunkte erwirtschaftet. Nach Umsetzung der Maßnahmen ergeben sich 2 x 20 m² (2 Lerchenfenster – 40 m² Ackerbrache, HB1, 8 Punkte/m²) plus 3 x 50 m Schwarzbrache (150 m² Ackerbrache, HB1, 8 Punkte/m²) und 250 m² artenreicher Saumstreifen (5 x 50 m Blühstreifen, KC, 16 Punkte) auf zuvor vorhandenem Intensivacker (HA0, 6 Punkte/m²). Somit ergibt sich ein anschließender Punktwert von 5.520 Punkten auf zuvor 2.640 Punkten (6 Punkte auf 440 m²) und ein damit verbundener Punktgewinn von 2.880 Punkten. Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so weit im Voraus vorzunehmen, dass eine rechtzeitige Umsetzung und Wirkungsentfaltung zum Eingriffszeitpunkt gewährleistet ist.

Auf den in Tabelle 3 gelisteten Flurstücken werden im jährlichen Wechsel die Lerchenfenster angelegt. Tabelle 4 zeigt die Flurstücke zur Anlage des Blühstreifens und der Schwarzbrache (ebenfalls im jährlichen Wechsel).

Tabelle 3: Flurstücke zur Anlage der Lerchenfenster

Schlagname	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha
50	3259	51	31/1+2	11
60	3260	57	42	3,4
61	3260	57	42+43+44	12,8
62	3260	57	45+46/1+2	5
65	3261	56	3	6,2

Tabelle 4: Flurstücke zur Anlage von Blühstreifen und Schwarzbrache

Schlagname	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha
47	3259	51	30	0,4675
36	3259	51	30	0,1175

Ökologische Ausgleichsmaßnahmen

Nach Umsetzung der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verbleiben noch 120.068 Punkte, die über ökologische Ausgleichsflächen aufgearbeitet werden müssen. Zwei Ausgleichsflächen befinden sich in der Gemarkung Heckhuscheid, Flur 51, Flurstücke 553 (6.182 m²) und 612 (15.671 m²). Bei den Flächen handelt es sich um abgeholzte Fichtenmonokulturen, die teilweise frisch wieder aufgeforstet wurden. Hier soll Buchenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten (Anteil nicht standortheimischer Baumarten unter 10%) angelegt werden. Es werden gezielt ökologisch wertvolle Baumarten in Form von Feldulme, Bergulme, Flatterulme, Elsbeere, Speierling, Mehlbeere, Eibe, Sommerlinde und Französischem Ahorn eingearbeitet (Biotoptyp AA2 mit ökologisch wertvollen Baumarten: 14 Punkte/m²). Aktuell setzen sich die Flächen wie folgt zusammen:

- Flurstück 612: 11.001 m² Schlagflur (AT, 10 Punkte/m²), 4.670 m² junge Aufforstung (AU0, 7 Punkte/m²), Gesamtwert: 142.700 Punkte
- Flurstück 553: 6.182 m² junge Aufforstung (AU0, 7 Punkte/m²), Gesamtwert: 43.274 Punkte

Damit beläuft sich der Flächenwert im Ausgangszustand auf 185.974 Punkte auf insgesamt 21.853 m². Diese Flächen werden wie oben beschrieben in Laubwald mit einem Wert von 14 Punkten/m² umgewandelt und haben anschließend einen Wert von 21.853 m² x 14 = 305.942 Punkten. Für den angestrebten Biotoptyp muss ein Lag-Effekt von 1,5 angerechnet werden. Es verbleibt damit ein Wert von 203.961 Punkten. Der Punktgewinn durch die beiden Flächen beträgt somit 17.987 Punkte. Zieht man diese vom gesamten Defizit ab, verbleiben auch nach Umsetzung der beiden Kompensationsmaßnahmen noch 102.081 Punkte Defizit. Abbildung 9 zeigt die beiden Flurstücke mit ihren derzeitigen Flächenanteilen Schlagflur/Aufforstung im Luftbild.

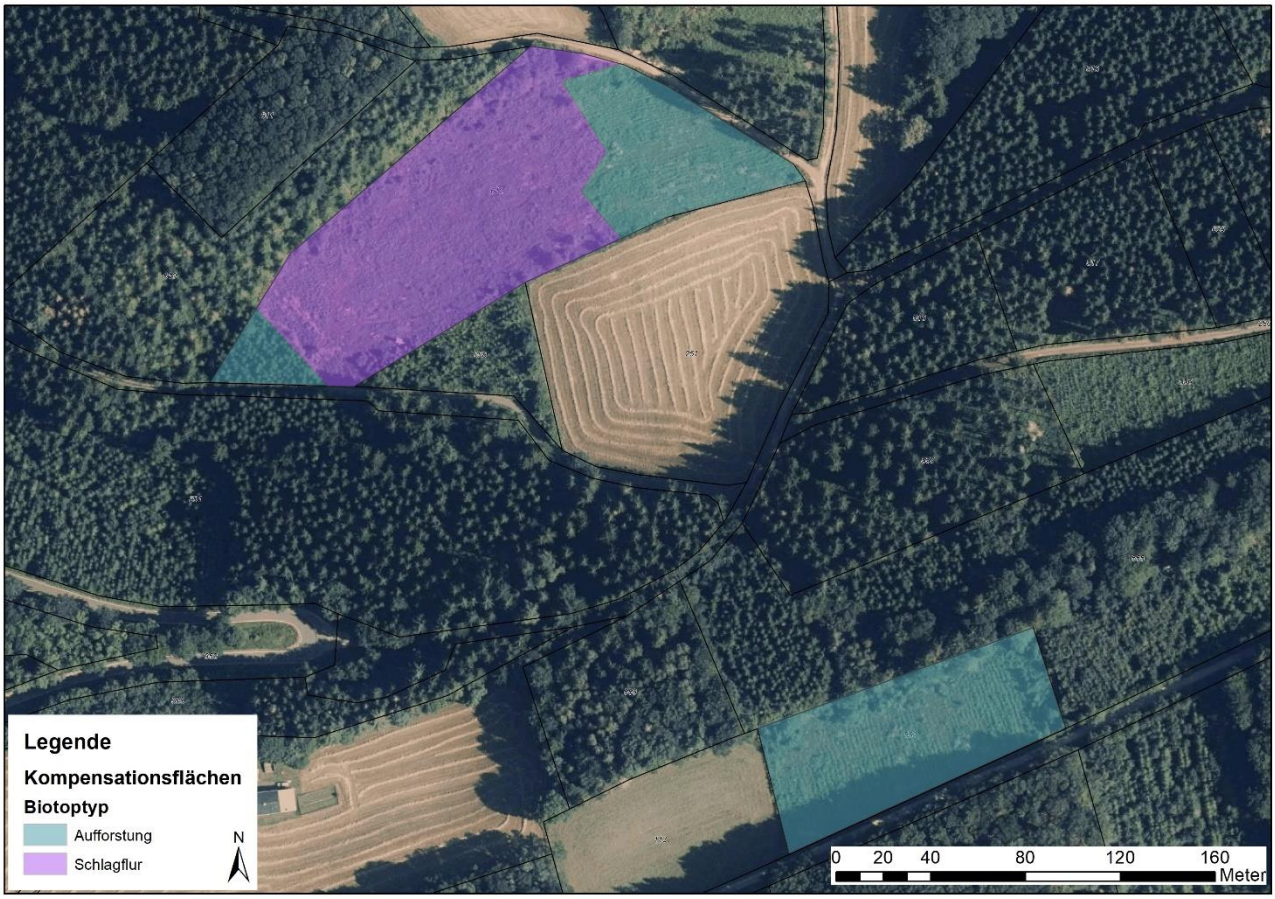

Abbildung 9: Maßnahmenflächen für Laubwaldaufforstung in der Gemarkung Heckhuscheid

Die restlichen 102.081 Ökopunkte Defizit werden über eine Grünlandextensivierung in der Nähe des Plangebietes ausgeglichen. Es handelt sich um das Flurstück 38, Flur 51, Gemarkung Wetteldorf mit einer Fläche von 16.395 m².

Im Ausgangszustand befindet sich auf der Fläche aktuell feuchtes, intensiv genutztes Grünland (EC2, 10 Punkte + 1 Punkt für Lage am Gewässer), das für Pferdehaltung als Feuchtweide genutzt wird. Im Westen der Fläche befindet sich ein Bach, wodurch sie als Gewässerentwicklungsfläche noch aufgewertet wird.

Abbildung 10: Kompensationsmaßnahme zur Feuchtgrünlandextensivierung und Erhalt von Gehölzen im angestrebten Zustand (aktuell intensive Nutzung ohne Saumstreifen)

In der Planung wird artenreiches Feuchtgrünland (19 Punkte + 1 Punkt für Lage am Gewässer) angestrebt (s. Abb. 10). Die randlichen Gehölze werden unter Schutz gestellt. Es handelt sich um autochthone Gehölzstreifen mit mittleren Überhältern, deren Alterung durch die Unterschutzstellung gewährleistet wird. Für die Gewässerentwicklung wird ein Gewässerrandstreifen (Gewässerentwicklungsfläche) von 5 m Breite entlang des westlich verlaufenden Gewässers aus der Fläche ausgegrenzt und der freien Entwicklung überlassen. Zur Pflege der Fläche werden zukünftig folgende Maßnahmen beachtet:

- Auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist gänzlich zu verzichten.
- Die Fläche wird nicht umgebrochen.
- Die Mahd erfolgt 1-2-mal jährlich mit Abräumen des Mahdgutes im Zeitraum zwischen dem 15. Juni und 15. Oktober.
- Extensive Beweidung mit 1RGV/ha, möglichst mit Rindern. Keine Beweidung im Zeitraum 15. Oktober bis 15. Juni
- Auf stark durch die bisherige Beweidung geschädigten Flächen erfolgt eine Ansaat mit Regiosaatgut (Feuchtwiese UG 7 „Rheinisches Bergland“)

Rechnerisch ergibt sich der folgende Punktgewinn:

- 10.825 m² feuchtes intensiv genutztes Grünland (11 ÖWP/m²) werden umgewandelt in artenreiches Feuchtgrünland (20 ÖWP/m²) = **97.425 Punkte Gewinn** (9 Punkte/m²)
- 585 m² feuchtes intensiv genutztes Grünland (11 ÖWP/m²) werden umgewandelt in artenreichen, feuchten Saumstreifen (16 ÖWP) = **2.925 Punkte Gewinn** (5 Punkte/m²)
- 4.985 m² Gehölzstreifen (autochthon, Überhälter mittel, 15 ÖWP, Gesamtwert 74.955) entwickelt sich zu Gehölzstreifen (autochthon, Überhälter alt, 18 ÖWP, Gesamtwert 89.946) = **14.955 Punkte Gewinn** (3 Punkte/m²)

Durch die Grünlandextensivierung und den Erhalt der Gehölze wird ein Gewinn von 115.305 Punkten erzielt. Damit ist auch das letzte verbliebene Defizit von -102.081 Punkten mit einem Überschuss von 13.224 Punkten ausgeglichen. Tabelle 5 fasst die Bilanz der Kompensationsmaßnahmen noch einmal zusammen.

Tabelle 5: Eingriffs-Ausgleichbilanzierung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Beim Haubrunnen" (nach Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz, MKUEM 2021)

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

1	2	3	4	5
Code	**Biotoptyp** lt. Biotoptypenwertliste	**Fläche [m²]**	**Biotopwert**	**Fläche x Biotopwert**
	Geltungsbereich			
BD 3	Gehölzstreifen, heimisch, mittlere Ausprägung	2.494	15	37.410
BF 1	Baumreihe, heimisch, mittlere Ausprägung	210	15	3.150
HA 0	Acker, intensiv	40.618	6	243.708
HC 3	Straßenrand mit Gehölzbestand	1.955	7	13.685
BF 3	Einzelbaum mittlere Ausprägung, unversiegelte Bauflächen 0,25	2.481	15	37.215
HN 1	Versiegelte Fläche, Gebäude, Versiegelungsgrad 0,75	7.396	0	0
HN 1	Versiegelte Fläche	176	0	0
	Gesamtsumme	**55.330**		**335.168**

B. Zustand des Untersuchungsraumes nach Durchführung der geplanten Maßnahmen

1	2	3	4	5
Code	**Biotoptyp** lt. Biotoptypenwertliste	**Fläche [m²]**	**Biotopwert**	**Fläche x Biotopwert**
	Geltungsbereich			
BA 1	Feldgehölz, heimisch, mittlere Ausprägung	2.953	14	41.342
BD 2	Strauchhecke, heimisch	969	11	10.659
BD 4	Böschungshecke, heimisch	2.940	11	32.340
BF 1	Baumreihe, heimisch, mittlere Ausprägung	211	15	3.165
HC 3	Straßenrand mit Gehölzbestand	2.608	7	18.256
BF 3	Einzelbaum junge Ausprägung, unversiegelte Baufläche 0,2	8.621	11	94.831
HM 6	Höherwüchsige Grasfläche, artenarm	336	7	2.352
HM 7	Nutzrasen	1.855	5	9.275
HN 1	Versiegelbare Fläche, Gebäude, GRZ 0,8	34.453	0	0
HN 1	Versiegelte Fläche	384	0	0
	Gesamtsumme	**55.330**		**212.220**

C. Bilanz		**Kompensationsdefizit**	**-122.948**

D. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplans "Am Haubrunnen"	**Fläche [m²]**	**Punktegewinn**
Anlage von 2 Lerchenfenstern	40	80
Anlage eines Blühstreifens mit paralleler Schwarzbrache	400	2.800
Aufforstungen mit heimischem Laubwald	21.853	17.987
Anlage von Extensivgrünland und Gewässerrandstreifen, Schutz umliegender Gehölzbestände	16.395	115.305
Summe Kompensationsmaßnahmen außerhalb:		**136.172**

E. Gesamtbilanz	13.224

Die Absicherung der CEF- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt über entsprechende vertragliche Regelungen zwischen dem Bauherrn und den Bewirtschaftern bzw. Flächeneigentümern. Die Maßnahmen sind (spätestens) binnen eines Jahres nach Beginn der Baufeldfreimachung fertigzustellen.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Methodik, Merkmale und technische Verfahren der Umweltprüfung

Bei der Umweltprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans wurden folgende Fachinformationssysteme und sonstigen Informationen ausgewertet:

- LANIS (2020): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung
- Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (2020)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (Entwurf 2014)
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm (2010)

Zusätzlich erfolgten Begehungen des Plangebietes.

9.2 Probleme bei der Erstellung des Umweltberichtes

Bei der Bearbeitung und Erstellung dieses Umweltberichtes mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz und dem Fachbeitrag zum Artenschutz sind keine nennenswerten Probleme aufgetreten.

9.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung (Monitoring)

Nach § 4 c BauGB überwachen die Kommunen als Träger der Planungshoheit die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Unter unvorhergesehenen Auswirkungen sind diejenigen Umweltauswirkungen zu verstehen, die nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Die Kommunen können dabei neben eigenen Überwachungsmaßnahmen insbesondere auch auf anderweitige Quellen zurückgreifen.

Als Monitoring-Maßnahmen können auch genutzt werden:

- Auswertung von Umweltinformationen aus Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Umweltfachbehörden,
- Kenntnisnahme und Nutzung möglicher Informationen von sachkundigen Spezialisten.

10 Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz werden die Eingriffe, die mit der 1. Änderung und Erweiterung des Gewerbegebiets „Beim Haubrunnen“ verbunden sind, ermittelt und geeignete Maßnahmen zu Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz der

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entwickelt. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung und Bewertung von Natur und Landschaft im Plangebiet.

Ziel der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Beim Haubrunnen“ ist es, das bestehende Gewerbegebiet zu erweitern und somit, für die geplante Betriebsansiedlung einer Zimmerei, eine ausreichend große Gewerbefläche zur Verfügung zu stellen. Verbunden wird diese Zielsetzung mit der Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen in der Ortsgemeinde Schönecken. Die Inanspruchnahme der gewünschten Bauflächen ist hier unumgänglich zur Verwirklichung städtebaulicher und wirtschaftlicher Ziele. In einer ansonsten strukturschwachen Region überwiegen diese in der Abwägung über den Erhalt des Bodens mit landwirtschaftlicher Nutzung (im Sinne des § 201 BauGB) - für die noch ausreichend anderweitiger Ersatz zur Verfügung steht.

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Orts- und Landschaftsbild, Erholung, Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter, sowie Auswirkungen durch Störfallbetriebe bewertet und entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen formuliert, um die Auswirkungen möglichst gering zu halten. Für den Artenschutz wurden vorgezogene (CEF-) Maßnahmen vorgesehen.

Im Rahmen der integrierten landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde eine Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung vorgenommen und Kompensationsmaßnahmen formuliert, um sicherzustellen, dass die ökologische Wertminderung des betroffenen Gebietes gleichwertig wiederhergestellt wird – durch Festsetzungen innerhalb des B-Plans, sowie durch Kompensationsmaßnahmen außerhalb.

Bei Beachtung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden erhebliche, nachhaltige Umweltauswirkungen wirkungsvoll vermieden.

11 Referenzen

FEHR (2020): Artenschutzprüfung Stufe 1. – Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, Stolberg

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm (2010)

LBG (2022): BFD5 L. Landesamt für Geologie und Bergbau [Hrsg.], https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17

LANIS (2022): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

MKUEM (2021): Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität: Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz

MKUEM (2022): Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität: Gefahrenkarte HQ10, HQ100, HQextrem. URL: https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/200041/ (Stand: 10.02.2022)

MUEEF [Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Rheinland-Pfalz] (2020): Geoportal Wasser. Wasserwirtschaftliche Daten für Rheinland-Pfalz. URL: www.geoportal-wasser.rlp.de (Stand: 15.11.2020)

PE Becker GmbH (2021a): Textliche Festsetzungen zur 1. Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet „Beim Haubrunnen“, Kall.

PE Becker GmbH (2021b): Planzeichnung: 1. Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet „Beim Haubrunnen“, Kall.

PE Becker GmbH (2021c): Begründung 1. Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet „Beim Haubrunnen“, Kall.

PE Becker GmbH (2021d): Erweiterung Gewerbegebiet „Beim Haubrunnen“, Ortsgemeinde Schönecken, Eifelkreis Bitburg-Prüm - Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 2. Kall.

Regionaler Raumordnungsplan der Region Trier, Entwurf (2014)

SGD [Struktur- und Genehmigungsdirektion] Nord (2020): Wasserschutzgebiete. https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/schutzgebiete/wasserschutzgebiete/. Zugriff: 22.12.2021.

VG [Verbandsgemeinde] Prüm (1996, Hrsg.): Landschaftsplanung Prüm.

Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (2022)
https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/

12 Anhang

Tabelle Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Beim Haubrunnen“. - PE Becker GmbH, Kall.

Plan -1- Bestandsplan zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Beim Haubrunnen“. - PE Becker GmbH, Kall.

Plan -2- Maßnahmenplan zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Beim Haubrunnen“. - PE Becker GmbH, Kall.

PE Becker GmbH • Kölner Str. 23 - 25 • D-53925 Kall
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40
info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
PE BECKER GmbH PLANUNG + ENTWICKLUNG

1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan "Beim Haubrunnen"

Stand: 09.02.2022

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Bilanzierung nach MKUEM (2021): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

1	2	3	4	5
Code	**Biotoptyp** lt. Biotoptypenwertliste	**Fläche [m²]**	**Biotopwert**	**Fläche x Biotopwert**
	Geltungsbereich			
BD 3	Gehölzstreifen, heimisch, mittlere Ausprägung	2.494	15	37.410
BF 1	Baumreihe, heimisch, mittlere Ausprägung	210	15	3.150
HA 0	Acker, intensiv	40.618	6	243.708
HC 3	Straßenrand mit Gehölzbestand	1.955	7	13.685
BF 3	Einzelbaum mittlere Ausprägung, GRZ 0,25	2.481	15	37.215
HN 1	Versiegelte Fläche, Gebäude, GRZ 0,75	7.396	0	0
HN 1	Versiegelte Fläche	176	0	0
	Gesamtsumme	**55.330**		**335.168**

B. Zustand des Untersuchungsraumes nach Durchführung der geplanten Maßnahmen

1	2	3	4	5
Code	**Biotoptyp** lt. Biotoptypenwertliste	**Fläche [m²]**	**Biotopwert**	**Fläche x Biotopwert**
	Geltungsbereich			
BA 1	Feldgehölz, heimisch, mittlere Ausprägung	2.953	14	41.342
BD 2	Strauchhecke, heimisch	969	11	10.659
BD 4	Böschungshecke, heimisch	2.940	11	32.340
BF 1	Baumreihe, heimisch, mittlere Ausprägung	211	15	3.165
HC 3	Straßenrand mit Gehölzbestand	2.608	7	18.256
BF 3	Einzelbaum junge Ausprägung, GRZ 0,2	8.621	11	94.831
HM 6	Höherwüchsige Grasfläche, artenarm	336	7	2.352
HM 7	Nutzrasen	1.855	5	9.275
HN 1	Versiegelbare Fläche, Gebäude, GRZ 0,8	34.453	0	0
HN 1	Versiegelte Fläche	384	0	0
	Gesamtsumme	**55.330**		**212.220**

C. Bilanz		**Kompensationsdefizit**	**-122.948**

D. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplans "Am Haubrunnen"	**Fläche [m²]**	**Punktegewinn**
Anlage von 2 Lerchenfenstern	40	80
Anlage eines Blühstreifens mit paralleler Schwarzbrache	400	2.800
Aufforstungen mit heimischem Laubwald	21.853	17.987
Anlage von Extensivgrünland und Gewässerrandstreifen, Schutz umliegender Gehölzbestände	16.395	115.305
Summe Kompensationsmaßnahmen außerhalb:		**136.172**

E. Gesamtbilanz	**13.224**

N
HA 0
Erweiterungsbereich
BD 3
HN 1/ BF 3
Änderungsbereich
HN 1
HC 3
BF 1
0 20 40 80
Meter
Legende
Abgrenzung Änderungs- und Erweiterungsbereich
Bestandsplan nach altem BPlan
Biotoptyp
BD 3 - Gehölzstreifen, heimisch, mittlere Ausprägung
BF 1 - Baumreihe, heimisch, mittlere Ausprägung
HA 0 - Acker, intensiv
HC 3 - Straßenrand mit Gehölzbestand
HN 1 - Versiegelte Fläche
HN 1 - Versiegelte Fläche GRZ 0,75/ BF 3 - Einzelbaum, heimisch, mittlere Ausprägung 0,25

N
BA 1
HM 7
HM 6 BD 2
BA 1 BD 2
Erweiterungsbereich
BD 4
HN 1/ BF 3
Änderungsbereich
BD 4
HN 1
HC 3
BD 2
HM 6
HC 3
BF 1
0 20 40 80
Meter
Legende
Abgrenzung Änderungs- und Erweiterungsbereich
Maßnahmenplan
Biotoptype
BA 1 - Feldgehölz, heimisch, mittlere Ausprägung
BD 2 - Strauchhecke, heimisch
BD 4 - Böschungshecke, heimisch
BF 1 - Baumreihe, heimisch, junge Ausprägung
HC 3 - Straßenrand mit Gehölzbestand
HM 6 - Höherwüchsige Grasfläche, artenarm
HM 7 - Nutzrasen
HN 1 - Versiegelte Fläche
HN 1 - Versiegelte Fläche GRZ 0,8/ BF 3 - Einzelbaum, heimisch, junge Ausprägung 0,2